

# RS Vwgh 2004/3/17 2004/08/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2004

## Index

E3L E05204010

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

31979L0007 Gleichbehandlungs-RL Soziale Sicherheit Art4 Abs1;

31979L0007 Gleichbehandlungs-RL Soziale Sicherheit;

AIVG 1977 §33;

AIVG 1977 §36;

NotstandshilfeV §2;

NotstandshilfeV §6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0002 E 14. Jänner 2004 RS 10(Hier: Wenn daher die Behörde das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Ehemann lebenden Ehefrau bei Beurteilung seiner Notlage berücksichtigt hat, kann dies ebenfalls nicht alsdiskriminierend iSd Gleichbehandlungsrichtlinie 79/7/EWG beurteilt werden.)

## Stammrechtssatz

Die Anordnung der Berücksichtigung des Einkommens des Ehemannes bzw. Lebensgefährten bei der Beurteilung der Notlage der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehefrau bzw. Lebensgefährtin im Zusammenhang mit der Gewährung von Notstandshilfe ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar (Hinweis auf die E v 14.1.2004, 2002/08/0038 und 2002/08/0202).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004080033.X02

## Im RIS seit

03.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)